



## Protokoll 129. ordentliche Generalversammlung 2021

### Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft Stans

Ort und Datum Culinarium Alpinum, Stans, 8. April 2021, 16.00 – 16.50 Uhr

Anwesend VR Mitglieder  
Dr. André Britschgi, Thomas Hochreutener, Peter Durrer, Klaus Kayser, Joe Christen, Sonja Theiler

Direktion  
Jürg Balsiger, Michael Lischer

Unabhängige Stimmrechtsvertreterin  
lic. iur. Sibylle Würsch-Müller

Urkundsperson für die öffentliche Beurkundung Traktandum 4 Statutenänderung  
lic. iur. Patrick Iten

Entschuldigt VR Mitglied  
Lukas Arnold

Vorsitz Dr. André Britschgi, Präsident des Verwaltungsrats

Protokoll Jürg Balsiger, Sekretär des Verwaltungsrats

Stimmzahl Die unabhängige Stimmrechtsvertreterin lic. iur. Sibylle Würsch-Müller ist im Besitz der Stimminstruktionen aller Aktionärinnen und Aktionäre, welche an der Fernabstimmung bestimmungsgemäss teilgenommen haben. Sie vertritt an dieser Generalversammlung:

848 Aktionärinnen und Aktionäre mit total 142'458 Stimmen (aus 533 Aktien à CHF 10; 5'677 Aktien à CHF 250)

Total vertretene Aktienstimmen ohne Geschäftsleitung und Verwaltungsrat 142'458 Stimmen

Absolutes Mehr der Aktienstimmen 71'230 Stimmen

Zweidrittel Mehr der Aktienstimmen 94'972 Stimmen

## Traktanden

1. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2020  
sowie Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle  
Antrag Verwaltungsrat:                      Genehmigung
  
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzverlustes 2020  
Jahresverlust                                      CHF    - 1'085'644.55  
Gewinnvortrag aus Vorjahr                      CHF        96'647.75  
Verlustvortrag                                      CHF    - 988'996.80  
Antrag Verwaltungsrat:                      Verlustvortrag auf neue Rechnung
  
3. Entlastung der verantwortlichen Organe  
Antrag Verwaltungsrat:                      Entlastung
  
4. Statutenänderung  
Generelle Statutenrevision und insbesondere Wechsel von Inhaber- zu Namenaktien  
Antrag Verwaltungsrat:                      Genehmigung
  
5. Wahlen  
Revisionsstelle auf 1 Jahr  
Antrag Verwaltungsrat:                      BDO AG, Stans

## Einleitende Bemerkungen:

Die Generalversammlung vom 8. April 2021 wird im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) ohne persönliche Teilnahme der Aktionärinnen und Aktionäre durchgeführt.

Die Ausübung der Stimmrechte konnte ausschliesslich via schriftliche oder elektronische Vollmacht an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin wahrgenommen werden.

- **Schriftliche Vollmachtserteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin:** Die Aktionärinnen und Aktionäre konnten lic. iur. Sibylle Würsch-Müller, Stans, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin mit ihrer Vertretung beauftragen. In diesem Fall hatten die Aktionärinnen und Aktionäre, lic. iur. Sibylle Würsch-Müller ihre schriftlichen Weisungen für die Abstimmungen und Wahlen zuzustellen. Mit Unterzeichnung des Antwortscheines wurde die unabhängige Stimmrechtsvertreterin ermächtigt, den Anträgen des Verwaltungsrates zuzustimmen bzw. bei Zusatz- und/oder Änderungsanträgen oder neuen Anträgen die Stimmrechte gemäss Antrag/Empfehlung des Verwaltungsrates auszuüben, sofern keine anderslautenden schriftlichen Weisungen erteilt wurden. Dies gilt auch für den Fall, dass an der Generalversammlung über Zusatz- und/oder Änderungsanträge oder neue Anträge abgestimmt wird, welche nicht in der Einladung aufgeführt sind. Die unabhängige Stimmrechtsvertreterin hat das Recht zur Substitution an eine Drittperson, sofern zwingende Gründe dies erfordern.
  
- **Elektronische Weisungserteilung:** Die Aktionärinnen und Aktionäre konnten die Vollmachten und Weisungen der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin alternativ auch elektronisch via Internet mit den Login-Daten erteilen, die sie mit der Einladung zur Generalversammlung erhalten haben. Die elektronische Teilnahme war bis am 7. April 2021, 11.59 Uhr (MESZ) möglich.

## Feststellungen

1. Die ordentliche Generalversammlung der Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft ist statutengemäss und rechtzeitig einberufen worden. Gemäss Art. 7 der Statuten ist die Generalversammlung spätestens innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abzuhalten. Die entsprechende statutarische Vorgabe wird eingehalten.
2. Die Traktandenliste und die Anträge des Verwaltungsrates zu den einzelnen Traktanden sind mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft bekanntgegeben worden.
3. Gestützt auf Art. 27 Abs. 1 lit. b der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vom 19.06.2020 (Covid-19-Verordnung 3, SR 818.101.24) üben die Aktionärinnen und Aktionäre an der diesjährigen Generalversammlung ihre Rechte ausschliesslich durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin (lic. iur. Sibylle Würsch-Müller, Rechtsanwältin und Notarin, Stans) aus. Die Firma Segetis, Root, führte im Auftrage der Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft die schriftliche oder elektronische Weisungserteilung durch (Einreichung bis 7. April 2021 11:59 Uhr).
4. Der Geschäftsbericht (inkl. Jahresbericht und Jahresrechnung), der Bericht der Revisionsstelle und das Protokoll der letzten Generalversammlung haben am Geschäftssitz zur Einsichtnahme durch die Aktionärinnen und Aktionäre aufgelegt.
5. Das Aktientotal setzt sich zusammen aus

|       |         |                                     |
|-------|---------|-------------------------------------|
|       | 12'000  | Aktien nominal CHF 250 à 25 Stimmen |
|       | 2'000   | Aktien nominal CHF 10 à 1 Stimme    |
| total | 302'000 | Stimmen.                            |
6. Es sind weder Organvertreter noch andere abhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR vorgeschlagen, noch üben Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR Mitwirkungsrechte aus.
7. Jeder Aktionär und jede Aktionärin ist berechtigt, zur ordentlichen Generalversammlung die Traktandierung von Gegenständen zu verlangen, deren Beschlussfassung in die Kompetenz der Generalversammlung fällt. Derartige Anträge haben die Aktionärinnen und Aktionäre bis spätestens 31. Dezember schriftlich und begründet am Geschäftssitz einzureichen (Art. 7 der Statuten). Innert Frist sind keine derartigen Anträge eingegangen.
8. Mit Datum 20. Dezember 2020 hat Aktionär Robert Schuler-Jakober aus Schwyz Anträge an die Generalversammlung gestellt. Am 15. Januar 2021 hat er Textänderungen zu den Anträgen vom 20. Dezember 2020 eingereicht. Der Verwaltungsrat hat Abklärungen getroffen, welche ergeben haben, dass die Anträge nicht in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen. Sie wurden daher nicht traktandiert.
9. Gemäss Art. 8 der Statuten erfolgt die Einladung zur GV im SHAB und im Unterwaldner (dies mindestens 20 Tage im Voraus mit der Traktandenliste und den Anträgen des Verwaltungsrates). Die Publikation im SHAB erfolgte mit Datum vom 12. März 2021. Die Publikation im Unterwaldner fand am 17. März 2021 statt.
10. Gemäss Art. 9 der Statuten sind spätestens 20 Tage vor der GV der Jahresbericht, die Jahresrechnung, der Bericht der Revisionsstelle und die Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinnes zur Einsichtnahme durch die Aktionärinnen und Aktionäre am Geschäftssitz aufzulegen. Die entsprechende statutarische Vorgabe wurde eingehalten.
11. Gemäss Art. 12 der Statuten üben die Aktionärinnen und Aktionäre ihr Stimmrecht nach Verhältnis des gesamten Nennwertes der Ihnen gehörenden Aktien aus. Dabei verfügt eine Inhaberaktie à CHF 10.00 über eine Stimme und eine Inhaberaktie à CHF 250.00 über 25 Stimmen. Stimmberechtigt ist, wer am 1. April 2021, 11.59 Uhr (MESZ) im Aktienregister eingetragen war oder seine oder ihre Aktien in einem Aktiendepot einer Schweizer Bank verwahrte.
12. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, seine eigenen Aktien und jene des Sekretärs des Verwaltungsrats an der Generalversammlung ruhen zu lassen.
13. Gemäss Art. 13 der Statuten fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit dem nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder der Statuten entgegensteht, mit der absoluten Mehrheit mit dem anwesenden und vertretenen Stimmen.
14. Gemäss Art. 13 der Statuten finden Abstimmungen und Wahlen offen statt.
15. Für das Traktandum 4 Statutenänderung wird eine öffentliche Urkunde durch die anwesende Urkundsperson lic. iur. Patrick Iten erstellt.
16. Die heutige Generalversammlung ist beschlussfähig.
17. Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

## Verhandlungen und Beschlüsse

### 1. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2020 sowie Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle

Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung für das Jahr 2020 sowie die Unterlagen zu Traktandum 4 sind seit 12. März 2020 zum Download auf der Website der Stanserhorn-Bahn aufgeschaltet.

Der Präsident des Verwaltungsrats Dr. André Britschgi verweist auf die Ausführungen im Geschäftsbericht 2020 mit integriertem Bericht der Revisionsstelle.

Die unabhängige Stimmrechtsvertreterin legt sämtliche eingegangenen Aktionärsvoten vor, alle von Aktionär Robert Schuler-Jakober aus Schwyz, und verliest die aktuellste Version. Der Verwaltungsrat wird nach der Generalversammlung auf die Fragen von Herrn Schuler per Brief antworten. Diese Dokumente sind dem Protokoll beigelegt.

Weitere Schreiben anderer Aktionärinnen und Aktionäre sind nicht eingegangen.

Die Versammlung (stimmberechtigt 142'458 Stimmen) genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2020 und nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis mit 141'483 JA-Stimmen (99.32%) bei 200 NEIN-Stimmen (0.14%) und 775 Enthaltungen (0.54%).

### 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzverlustes 2020

|                           |                                  |
|---------------------------|----------------------------------|
| Jahresverlust             | CHF - 1'085'644.55               |
| Gewinnvortrag aus Vorjahr | CHF 96'647.75                    |
| Verlustvortrag            | CHF - 988'996.80                 |
| Antrag Verwaltungsrat:    | Verlustvortrag auf neue Rechnung |

Die Versammlung (stimmberechtigt 142'458 Stimmen) genehmigt die Verwendung des Bilanzverlustes 2020 mit 141'132 JA-Stimmen (99.07%) bei 201 NEIN-Stimmen (0.14%) und 1'125 Enthaltungen (0.79%)

### 3. Entlastung der verantwortlichen Organe

Die Versammlung (stimmberechtigt 142'458 Stimmen) erteilt den verantwortlichen Organen mit 141'357 JA-Stimmen (99.23%) bei 600 NEIN-Stimmen (0.42%) und 501 Enthaltungen (0.35%) Entlastung.

### 4. Statutenänderung

Generelle Statutenrevision und insbesondere Wechsel von Inhaber- zu Namenaktien

In den schriftlich verschickten GV-Einladungen waren als Beilage die neuen Statuten in vollem Wortlaut abgedruckt. Ebenso waren diese und die bisherigen Statuten von 2010 seit 12. März 2021 auch auf der Website der Stanserhorn-Bahn aufgeschaltet.



## Hinweise und Verschiedenes

### Aktionärgeschenk 2021

Während der Stanserhorn-Saison 2021 erhalten Aktionärinnen und Aktionäre an der Stationskasse in Stans gegen Abgabe der folgenden Gutscheine ihr Aktionärgeschenk (Aktionärsbillette) zu CHF 5:

Stamm-Aktie nominal CHF 10: Gutschein A2020 und/oder A2021

Stamm-Aktie nominal CHF 250: Gutschein C2020 und/oder C2021

Die Gutscheine A2021 und C2021 können letztmals am Freitag, 31. Dezember 2021 11:59 Uhr zum Kauf eines Aktionärsbilletts zu CHF 5 eingelöst werden.

Die Billette der Gutscheine A2020 und/oder C2020 sind gültig bis 14. November 2021 (Saisonschluss), die Billette der Gutscheine A2021 und/oder C2021 sind gültig bis Ende Saison 2022.

In den kommenden Wochen startet die Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien. Die Aktionärinnen und Aktionäre (Heimverwahrerinnen und Heimverwahrer) werden von der Firma Segetis, Root, schriftlich über den Ablauf informiert. Depotverwahrerinnen und Depotverwahrer werden durch ihre Depotbank orientiert.

### Abschluss:

Der Präsident des Verwaltungsrats dankt im Namen des Verwaltungsrates allen Mitarbeitenden herzlich für den unermüdlichen Einsatz, für die Freundlichkeit und Zuversicht im Jahr 2020 für das Aushalten der schwierigen und unsicheren Situation rund um COVID-19 mit den diversen Kurzarbeitszeiten sowie für die wirkungsvolle Einhaltung der Schutzmassnahmen. Er zeigt sich dankbar, dass die Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft keine Entlassungen aufgrund der Pandemie aussprechen musste. Dieses Ziel habe sich der Verwaltungsrat auch für das Jahr 2021 gesetzt.

Der Verwaltungsrat und die Direktion der Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft sind zuversichtlich, dass die nächste ordentliche Generalversammlung am 22. April 2022 wiederum im normalen Rahmen wird stattfinden können. Der Verwaltungsrat freut sich auf den Saisonstart 2021 mit derzeit offenem Datum.

Stans, 8. April 2021

  
Dr. André Britschgi  
Präsident des Verwaltungsrats

  
Jürg Balsiger  
Sekretär des Verwaltungsrats

  
Sibylle Würsch-Müller  
Unabhängige Stimmrechtsvertreterin



# Öffentliche URKUNDE

über die

## **Beschlüsse der 129. ordentlichen Generalversammlung**

der

### **Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft**

(CHE-105.741.736)

mit Sitz in Stans (NW)

betreffend

### **Statutenänderung (Traktandum 4)**

(Art. 622 Abs. 1<sup>bis</sup> und Art. 647 OR;

Übergangsbestimmungen zur Änderung des OR vom 21.06.2019)

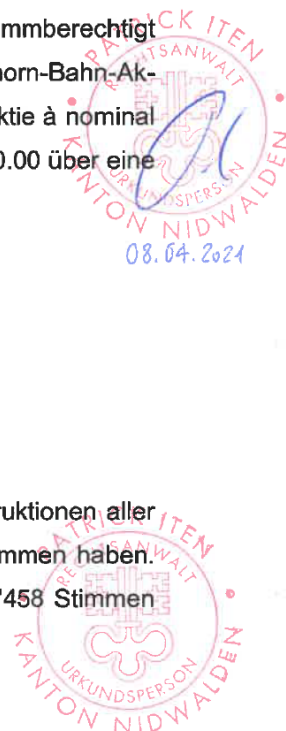
Heute Donnerstag, 08.04.2021, um 16.00 Uhr, findet die 129. ordentliche Generalversammlung der Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft statt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse eines Teils dieser Versammlung, namentlich über die Statutenänderung gemäss Traktandum 4, verfasst die unterzeichnete Urkundsperson des Kantons Nidwalden, lic. iur. Patrick Albert Iten, Rechtsanwalt, geb. 1981, von Glarus GL und Glarus Nord GL, mit Kanzleiadresse in 6370 Stans, Alter Postplatz 2, das folgende Protokoll als öffentliche Urkunde im Sinne von § 42 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die öffentliche Beurkundung vom 09.11.1974 (Beurkundungsverordnung, BeurkV; NG 268.11):



## I. Einleitende Feststellungen

1. Die heutige 129. ordentliche Generalversammlung der Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft findet ohne die persönliche Teilnahme der Aktionärinnen und Aktionäre im Klostersaal Culinarium Alpinum in Stans statt. Sie beginnt um 16.00 Uhr.
2. Dr. iur. André Britschgi übernimmt als Präsident des Verwaltungsrats gestützt auf Art. 10 Abs. 1 der Statuten den Vorsitz. Er eröffnet die Versammlung. Der Vorsitzende bezeichnet Jürg Balsiger, Direktor und Sekretär des Verwaltungsrats, zum Protokollführer.
3. Gestützt auf Art. 27 Abs. 1 lit. b der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vom 19.06.2020 (Covid-19-Verordnung 3, SR 818.101.24) üben die Aktionärinnen und Aktionäre an der diesjährigen Generalversammlung ihre Rechte ausschliesslich durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin (lic. iur. Sibylle Würsch, Rechtsanwältin und Notarin, Stans) aus.
4. Die Firma Segetis AG, Root, führte im Auftrag der Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft die schriftliche oder elektronische Weisungserteilung durch (Einreichung am 07.04.2021, 11.59 Uhr MEZ).
5. Gemäss Art. 12 der Statuten üben die Aktionäre ihr Stimmrecht nach dem Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Inhaberaktien aus. Stimmberechtigt ist, wer am <sup>07.04.2021</sup> 07.04.2021, 11.59 Uhr MEZ, im Aktienregister der Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft eingetragen war bzw. ist. Dabei verfügt eine Inhaberaktie à nominal CHF 250.00 über 25 Stimmen und eine Inhaberaktie à nominal CHF 10.00 über eine Stimme.
6. Das Aktientotal setzt sich folglich zusammen aus
  - 12'000 Inhaberaktien à nominal CHF 250.00 mit 25 Stimmen
  - 2'000 Inhaberaktien à nominal CHF 10.00 mit 1 Stimmetotal somit 302'000 Stimmen
7. Die unabhängige Stimmrechtsvertreterin ist im Besitze der Stimminstruktionen aller Aktionäre, die an der Fernabstimmung bestimmungsgemäss teilgenommen haben. Sie vertritt an der heutigen Versammlung 848 Aktionäre mit total 142'458 Stimmen





(5'677 Inhaberaktien à nominal CHF 250.00 und 533 Inhaberaktien à nominal CHF 10.00).

8. Gemäss Art. 13 der Statuten fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse, soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder der Statuten entgegensteht, mit dem absoluten Mehr der vertretenen Stimmen. Das absolute Mehr der Aktienstimmen beträgt bei der heutigen Versammlung 71'230 Stimmen. Für die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien ist ein Beschluss der Versammlung erforderlich, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt (vgl. Art. 704 Abs. 1 Ziff. 3 OR). Dieses Zwei-Drittel-Mehr beträgt 94'972 Stimmen. Das absolute Mehr der vertretenen Aktiennennwerte beträgt CHF 712'291.00.
9. Es sind weder Organvertreter und andere abhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR vorgeschlagen worden noch üben Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR Mitwirkungsrechte aus.
10. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung verzichteten ausdrücklich auf die Ausübung ihrer Stimmrechte.
11. Die Versammlung ist statutengemäss und rechtzeitig einberufen worden. Gemäss Art. 7 der Statuten ist die Generalversammlung spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abzuhalten. Auch diese statutarische Vorgabe wurde eingehalten.
12. Die heutige Versammlung ist beschlussfähig.
13. Gegen diese Feststellungen wurden keine Einwendungen erhoben.

## **II. Statutenänderung (Traktandum 4)**

Der neue Statutenentwurf wurde den Aktionärinnen und Aktionären mit der Einladung zugestellt. Es steht eine generelle Statutenrevision zur Debatte.

Die wichtigsten Neuerungen im vorgelegten Statutenentwurf sind:



a) *Umwandlung der Inhaber- in Namenaktien*

Seit dem 01.11.2019 sind Inhaberaktien nur noch bei börsenkotierten Gesellschaften oder als Bucheffekten zulässig. Der Wechsel von Inhaberaktien zu Namenaktien ist gesetzlich vorgeschrieben und erfordert eine Anpassung der Statuten. Die Gesellschaften mit unzulässigen Inhaberaktien müssen zwingend ihre Aktien in Namenaktien umwandeln. Der Gesetzgeber gewährt den Gesellschaften eine Übergangsfrist bis am 01.05.2021. Danach werden die unzulässigen Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt, unabhängig von allfälligen anderslautenden Statutenbestimmungen oder Handelsregistereinträgen.

Diese Umwandlung der Inhaber- in Namenaktien ist in Art. 3 - 6 des Statutenentwurfs geregelt. Die 12'000 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 250.00 und die 2'000 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00 sollen in neue Namenaktien mit je unveränderten Nennwerten umgewandelt werden. Die Höhe des Aktienkapitals von CHF 3'020'000.00 soll somit unverändert bleiben.

b) *Übertragung der Aktien*

Art. 7 des Statutenentwurfs sieht vor, dass die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien der Genehmigung durch den Verwaltungsrat bedarf. Diese Zustimmung soll in wichtigen Gründen verweigert werden können. Diese Neuregelung, welche mit Inhaberaktien nicht möglich war, soll dem erwünschten langfristigen Schutz der Gesellschaft dienen.

c) *Konstituierung des Verwaltungsrats*

Die bisherigen Statuten sahen fünf bis sieben Mitglieder vor. In Art. 13 des Statutenentwurfs soll der Verwaltungsrat neu aus drei bis sieben Mitgliedern bestehen. Die neue Regelung soll der Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft mehr Flexibilität bei der eigenen Organisation bieten.

d) *Publikationsorgan*

Neu soll das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) das einzige Publikationsorgan der Gesellschaft sein (Art. 23 des Statutenentwurfs). Dank der neuen Namenaktien sind der Gesellschaft alle Aktionäre namentlich und mit Adresse bekannt, sodass diese mit Brief oder E-Mail erreicht werden können.

Eine artikelweise Beratung des neuen Statutenentwurfs wurde nicht verlangt.



Die Versammlung legt den Statutenentwurf unverändert als neue, einzig gültige Statuten der Gesellschaft fest und setzt die bisherigen Statuten ausser Kraft mit

- 140'681 Ja-Stimmen (98.75 %)

bei

- 830 Nein-Stimmen (0.58 %)

und

- 947 Enthaltungen (0.66 %)

Damit sind die gesetzlichen und statutarischen Quoren für den Beschluss erreicht.

Die genehmigten neuen Statuten sind Bestandteil dieser Urkunde.

### **III. Abschliessende Feststellungen**

1. Der Verwaltungsrat wird beauftragt, die generelle Statutenrevision der Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft beim Handelsregister Nidwalden anzumelden.
2. Die unterzeichnete Urkundsperson wird ermächtigt und beauftragt, Änderungen an dieser Urkunde oder an den Statuten, die lediglich formeller oder registerrechtlicher Natur sind, von sich aus vorzunehmen, sofern diese vom Handelsregisteramt Nidwalden verlangt werden.
3. Dieses Protokoll wird als öffentliche Urkunde in drei unterzeichneten Originalexemplaren ausgefertigt:
  - 2 Exemplare für die Gesellschaft
  - 1 Exemplar für die Urkundsperson



Der unterzeichnete Vorsitzende erklärt, dass die vorliegende Urkunde mit seinen eigenen Wahrnehmungen übereinstimmt und sie ihm von der Urkundsperson vorgelesen wurde.

Nach Abgabe dieser Erklärung und Unterzeichnung durch den Vorsitzenden wird das Protokoll auch vom Protokollführer und der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin unterzeichnet.

Stans, 08.04.2021

**Der Vorsitzende:**



Dr. iur. André Britschgi

**Der Protokollführer:**



Jürg Balsiger

**Die unabhängige Stimmrechtsvertreterin:**



lic. iur. Sibylle Würsch

**Die Urkundsperson:**



lic. iur. Patrick Iten

## Öffentliche Beurkundung



Die unterzeichnete Urkundsperson des Kantons Nidwalden bescheinigt hiermit,

- dass sie die vorliegende öffentliche Urkunde dem Vorsitzenden vorgelesen hat;
- dass der Vorsitzende ihr daraufhin erklärt hat, diese öffentliche Urkunde stimme mit seinen eigenen Wahrnehmungen überein;
- dass der Vorsitzende, der Protokollführer und die unabhängige Stimmrechtsvertreterin diese öffentliche Urkunde unmittelbar nach dem Vorlesen und in Gegenwart der Urkundsperson eigenhändig unterzeichnet haben;
- dass die Urkundsperson der Verhandlung über die zu beurkundenden Gegenstände von Anfang bis Ende ununterbrochen beigewohnt hat.

Der Vorsitzende, der Protokollführer und die unabhängige Stimmrechtsvertreterin sind der unterzeichneten Urkundsperson persönlich bekannt.

Stans, 08.04.2021

**Die Urkundsperson:**

  
  
lic. iur. Patrick Iten

## STATUTEN<sup>1</sup>

der

### Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft

---

#### I. Grundlage

##### Artikel 1 – Firma, Sitz

Unter der Firma

##### **Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft**

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Stans NW. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

##### Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Bau und Betrieb einer Bahnverbindung von Stans auf das Stanserhorn für die gewerbsmässige Beförderung von Personen und Waren gemäss der eidgenössischen Konzession.

Die Gesellschaft bezweckt ausserdem den Bau und Betrieb von allen dazugehörigen Anlagen und von anderen in ihrem Interesse liegenden Nebenbetrieben, insbesondere den Bau und Betrieb eines Bergrestaurants auf dem Stanserhorn. Die Gesellschaft kann auch andere Geschäfte tätigen oder sich an solchen beteiligen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

#### II. Kapital

##### Artikel 3 – Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 3'020'000.00 und ist eingeteilt in 2'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00 und 12'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 250.00. Die Aktien sind zu 100 % liberiert.

##### Artikel 4 – Titel- und Verbriefungsarten

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Urkunden (Einzeltitel, Zertifikate oder Globalurkunden) oder Wertrechten aus. Als Wertrechte ausgegebene Namenaktien werden als Bucheffekten geführt.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in den vorliegenden Statuten die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.



Die Gesellschaft kann Urkunden für Namenaktien drucken und ausliefern oder ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos vernichten und durch nicht verurkundete Namenaktien (Wertrechte) ersetzen.

Verfügungen über Bucheffekten einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nicht verurkundete Namenaktien durch Abtretung übertragen, bedarf dies zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Namenaktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen. Der Aktionär kann jederzeit nach erfolgter Eintragung ins Aktienbuch eine Bescheinigung, über die auf seinem Namen lautenden und im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragenen Namenaktien, verlangen; er hat nur Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien, wenn er diese bei sich selbst verwahrt.

#### **Artikel 5 – Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien**

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei Letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

#### **Artikel 6 – Aktienbuch**

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Nach Versand der Einladung zur Generalversammlung bis zum Tage der Generalversammlung werden keine Eintragungen ins Aktienbuch vorgenommen.

#### **Artikel 7 – Übertragung der Aktien**

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Er kann diese Kompetenz an die Geschäftsleitung delegieren.

Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

- Sofern einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:
  - Wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht.
  - Wenn durch die Veräusserung der Aktien die Gesellschaft ihre wirtschaftliche Selbständigkeit verlieren würde, indem sie in einen Konzern eingeordnet würde oder sich zumindest die Möglichkeit einer späteren oder unmittelbaren Einordnung in einen Konzern abzeichnet.
- Wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt.



### III. Organisation der Gesellschaft

#### A. Generalversammlung

##### Artikel 8 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden;
7. Auflösung der Gesellschaft.

##### Artikel 9 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief oder E-Mail an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Das Begehren muss schriftlich unter Angaben des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge an den Verwaltungsrat gestellt werden. Jeder Aktionär ist zudem berechtigt, die Traktandierung von Gegenständen, deren Beschlussfassung in der Kompetenz der Generalversammlung liegt, zu verlangen. Die Traktandenvorschläge sind mit entsprechenden Anträgen bis spätestens 31. Dezember vor dem Versammlungstag am Geschäftssitz der Gesellschaft schriftlich und begründet einzureichen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, der Revisionsbericht und die Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinns den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. In gleicher Weise ist bei Anträgen auf Abänderung der Statuten vorzugehen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.





Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

#### **Artikel 10 – Vorsitz und Protokoll**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

#### **Artikel 11 – Stimmrecht und Vertretung**

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus. Dabei trifft es auf eine Aktie à nominal CHF 10.00 eine Stimme und auf eine Aktie à nominal CHF 250.00 fünfundzwanzig Stimmen. Jede Aktie berechtigt zu mindestens einer Stimme.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

#### **Artikel 12 – Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Versammlung kann auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen oder der Vorsitzende kann von sich aus geheime Abstimmung anordnen. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr führt und aufgehoben werden.



## **B. Verwaltungsrat**

### **Artikel 13 – Wahl und Zusammensetzung**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf eine Dauer von drei Jahren gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

### **Artikel 14 – Sitzungen und Beschlussfassung**

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende keinen Stichtscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

### **Artikel 15 – Recht auf Auskunft und Einsicht**

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

### **Artikel 16 – Aufgaben**

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.



Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

#### **Artikel 17 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung**

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

### **C. Revisionsstelle**

#### **Artikel 18 – Revision**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 Ziff. 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

#### **Artikel 19 – Anforderungen an die Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.



Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 19.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. Art. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Bei einem Opting out (Verzicht auf eingeschränkte Revision) finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

## **D. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung**

### **Artikel 20 – Geschäftsjahr und Buchführung**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes, insbesondere der Art. 958 ff. OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

### **Artikel 21 – Reserven und Gewinnverwendung**

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

### **Artikel 22 – Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.



## E. Benachrichtigung

### Artikel 23 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an Aktionäre in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen erfolgt brieflich an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen. Stimmen Aktionäre einer elektronischen Zustellung der Mitteilungen zu, erfolgen Mitteilungen an diese Aktionäre elektronisch an die für den elektronischen Verkehr hinterlegte Adresse.

Wechselt ein Namenaktionär den Wohnort, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Adressänderung erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Stans, 08.04.2021

### Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft

  
Dr. André Britschgi  
Präsident des Verwaltungsrats

  
Jürg Balsiger  
Sekretär des Verwaltungsrats



## Beglaubigung

Die unterzeichnende Urkundsperson des Kantons Nidwalden, Patrick Albert Iten, Rechtsanwalt, bescheinigt hiermit, dass die vorstehenden Statuten der

### **Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft**

mit Sitz in Stans NW

denjenigen entsprechen, welche anlässlich der heutigen Generalversammlung als Satzung der Gesellschaft festgelegt worden sind. Diese Statuten stellen deshalb die derzeit geltenden Satzungen dieser Gesellschaft dar und umfassen mit der Beglaubigung neun Seiten.

Stans, 08.04.2021

**Die Urkundsperson:**



Patrick Albert Iten, Rechtsanwalt



Was der vormalige VR vor 10 Jahren eingeführt hat und von den Aktionären immer sehr geschätzt wurde, wird nun stillschweigend aus dem Geschäftsbericht gekippt. Der VR rechtfertigt sich dafür mit: „In Absprache mit der Revisionsstelle BDO AG“ und „Fokussierung auf gesamtheitliche Betrachtungsweise“.

Dieser „zehnjährige“ Rückschritt in der sonst offenen, grosszügigen Informationspolitik ist sehr bedauerlich, wirkt suspekt und passt nicht zur Stanserhorn-Bahn. Deshalb ist sehr zu hoffen, dass sich die Hausbank NKB, die Revisionsstelle BDO, sowie alle Mehrheits-, Gross- und Kleinaktionäre für die bisherige, umfassende und transparente Informationspolitik zu Gunsten der Aktionäre ins Zeug legen werden.

Meine Fragen an den Verwaltungsratspräsidenten André Britschgi

- A) Warum ist der VR nicht mehr bereit, seine treuen und interessierten Aktionäre im Geschäftsbericht umfassend, transparent und ausführlich über den Erfolg der einzelnen Bereiche zu informieren? Hängt dies möglicherweise mit den ungenügenden Zahlen der Rondorama-Gastronomie während den letzten vier Jahren zusammen?
- B) Wie hoch sind Warenaufwand und Erfolg der einzelnen Bereiche Bahnbetrieb, Restaurant und Shop pro Geschäftsjahr 2020

|             |                       |                      |
|-------------|-----------------------|----------------------|
| Bahnbetrieb | Materialaufwand ..... | Betriebserfolg ..... |
| Restaurant  | Materialaufwand ..... | Betriebserfolg ..... |
| Shop        | Materialaufwand ..... | Betriebserfolg ..... |

- C) Passive Rechnungsabgrenzungen und kurzfristige Rückstellungen  
 Wie hoch sind die kurzfristigen Rückstellungen, ohne Rechnungsabgrenzung, und für welchen Zweck wurden die Rückstellungen gemacht?

#### Zu Traktandum 4 – Statutenänderung

- c) Wahl des Verwaltungsrates

Der VR soll in Zukunft aus drei bis fünf Mitgliedern bestehen. Ein Minimum von drei Verwaltungsräten, anstatt mindestens fünf wie bisher, scheint mir sehr knapp bemessen zu sein.

Meine Fragen an den Verwaltungsratspräsidenten André Britschgi

- A) Was führt den VR dazu, die Mindestzahl an Verwaltungsratssitzen herunterzusetzen?  
 B) Gedenkt der VR die Anzahl Sitze bereits auf die nächste GV hin (Gesamterneuerungswahl) zu reduzieren, respektive abtretende Verwaltungsräte nicht zu ersetzen?

Robert Schuler-Jakober, Schwyz  
 Kleinaktionär der Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft

Schwyz, 2. April 2021



Ausführungen von Kleinaktionär Robert Schuler Schwyz, anlässlich der  
129. Ordentlichen Generalversammlung der Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft,  
am Donnerstag, 8. April 2021, in Stans

Da aus bekannten Gründen zum zweiten Mal keine öffentliche Generalversammlung durchgeführt werden kann, ist es mir wiederum nicht möglich, mich persönlich/mündlich an das Aktionariat zu wenden. Ich bedaure dies sehr, bin aber überzeugt, dass die offizielle, unabhängige Vertreterin des STHB-Aktionariats, lic. jur. Sibylle Würsch, meine Ausführungen mit Nachdruck vortragen und zu Protokoll geben wird.

Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre  
Wertes VR-Präsidium, werte Frau Verwaltungsrätin Theiler, werte Herren Verwaltungsräte

Anlässlich der letzten Generalversammlung habe ich ausführlich auf die fragwürdige Geschäftsführung und den Sinkflug der Rondorama-Gastronomie hingewiesen\* und dafür folgende Gründe aufgeführt:

- Personelle Fehlentscheidungen in den Jahren 2016 (Dierenbach/Schuler) und 2017 (Kälin)
- Mutlose, lasche Führung des fragwürdigen Gastgeber-Gespans (Kälin/Dierenbach)
- Fehlende gesunde Distanz zwischen Verwaltungsrat und Direktion

Inzwischen ist in personeller Hinsicht einiges passiert. Der fragwürdige Gastgeber wurde im letzten Oktober, nach vier Sommersaisons freigestellt und der Küchenchef, dessen berufliche „Fähigkeiten“ im 2016 zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Balsiger und Schuler und schliesslich zum Rauswurf Schulers führten, verlässt den Berg auf Ende Mai diesen Jahres.

Damit ist die Rondorama-Gastronomie zurück auf „Feld 1“ und eine gute Ausgangslage für einen Neustart geschaffen. Sowohl als Stanserhorn-Aktionär, wie auch als Stanserhorn-Gast dürfen wir uns freuen und wieder hoffnungsvoll in die Rondorama-Zukunft schauen.

Der neuen Gastgeberin, Fränzi Mohn, wünsche ich einen guten Start und, dass es ihr gelingen wird, ein neues, schlagkräftiges Dream-Team aufzubauen und die Rondorama-Gastronomie wieder zu einem Vorzeigebetrieb zu machen.

Die Baustelle „Fehlende gesunde Distanz zwischen Verwaltungsrat und Direktion“ ist aber weiterhin offen. Hier gibt es im Moment noch keine Anzeichen von Veränderungen.

Im Hinblick auf die VR-Gesamterneuerungswahlen 2022 kommt aber Hoffnung auf. Hoffnung, dass der heutige, mutlose Verwaltungsrat richtig durchgeschüttelt wird und die freiwerdenden Sitze mit selbständigen, erfolgreichen und STHB-unabhängigen Unternehmern besetzt werden.

In diesem Sinn rufe ich Sie, werte Aktionäre, und die Verantwortlichen der Hausbanken auf, in der Region nach ebensolchen Unternehmern Ausschau zu halten und dem Verwaltungsrat Vorschläge zu unterbreiten. Für eine gesunde Distanz zwischen VR und Direktion sollten wir nämlich in Zukunft darauf verzichten, von der Direktion vorgeschlagene Kandidaten in den Verwaltungsrat zu wählen. Und, der STHB-Verwaltungsrat muss dringendst mit wahren Unternehmertum und Unternehmergeist ergänzt und verstärkt werden.

Und zu guter Letzt, abschliessend zur fragwürdigen Geschäftsführung und dem Sinkflug der Rondorama-Gastronomie während den letzten vier Jahren, soll Folgendes erwähnt und zu Protokoll gegeben werden.

Wenn ein selbständiger Unternehmer mit personellen Fehlentscheidungen und deren Folgen eine Million in den Sand setzt, dann geht uns dies überhaupt nichts an.

Wenn aber der Verwaltungsrat und die Direktion einer öffentlichen Aktiengesellschaft mit personellen Fehlentscheidungen und deren Folgen eine Million in den Sand setzen, dann muss mit Nachdruck darauf hingewiesen und die Hauptverantwortlichen beim Namen genannt werden.

Wohlverstanden: Ich spreche hier nicht vom coronabedingten Verlust von einer Million während dem Geschäftsjahr 2020. Nein, es geht um den ähnlich grossen Schaden, den der vormalige VRP Keller und Direktor Balsiger im 2016 angestossen haben und den schliesslich der amtierende Verwaltungsrat zu verantworten hat.

In diesem Sinn ist es wichtig, hier abschliessend zu erwähnen, dass bis heute weder der vormalige VRP und heutige „Ehrenpräsident“ Keller, noch der amtierende Direktor Balsiger und der heutige Verwaltungsratspräsident Britschgi während den letzten vier Jahren auf personelle Probleme hingewiesen haben. Geschweige denn, dass sich einer der Hauptverantwortlichen (Keller/ Balsiger/Britschgi) je bei den Aktionären und dem STHB-Team für die sehr fragwürdige Rondorama-Geschäftsführung und den angerichteten, sehr grossen Schaden entschuldigt hätte.


Die Angst, dabei das Gesicht zu verlieren, muss um ein Vielfaches grösser sein, als das Pflichtbewusstsein, Aktionäre offen und wahrheitsgetreu zu informieren, und auch grösser, als der Mut, die Ehrlichkeit und der Anstand, zu Fehlern zu stehen und sich bei den Teilhabern zu entschuldigen.

\* Nachzulesen auf der STHB-Website unter Aktionäre/GV-Protokoll 2020

Aufgrund der ausserordentlichen Situation (Generalversammlung ohne Anwesenheit der Aktionäre) darf hoffentlich wieder davon ausgegangen werden, dass der Verwaltungsrat das ausführliche Protokoll dieser Generalversammlung auf der STHB-Webseite veröffentlichen und diesmal die Aktionäre selber, mittels Brief oder Pressemitteilung, auf die Veröffentlichung aufmerksam machen wird.

Für ihre Aufmerksamkeit danke ich ganz herzlich und wünsche Ihnen, werte Aktionärinnen und Aktionäre, und dem ganzen Stanserhorn-Team eine schöne, erfolgreiche Sommersaison 2021 - dem Verwaltungsrat zusätzlich viel Einsicht, Weitsicht und Mut beim Lösen der nicht ganz einfachen Hausaufgaben.

Schwyz, 5. April 2021

  
Robert Schuler, Schwyz  
STHB-Kleinaktionär

Ausführungen von Kleinaktionär Robert Schuler Schwyz, anlässlich der  
129. Ordentlichen Generalversammlung der Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft,  
am Donnerstag, 8. April 2021, in Stans

Da aus bekannten Gründen zum zweiten Mal keine öffentliche Generalversammlung durchgeführt werden kann, ist es mir wiederum nicht möglich, mich persönlich/mündlich an das Aktionariat zu wenden. Ich bedaure dies sehr, bin aber überzeugt, dass die offizielle, unabhängige Vertreterin des STHB-Aktionariats, lic. jur. Sibylle Würsch, meine Ausführungen mit Nachdruck vortragen und zu Protokoll geben wird.

Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre  
Wertes VR-Präsidium, werte Frau Verwaltungsrätin Theiler, werte Herren Verwaltungsräte

Anlässlich der letzten Generalversammlung habe ich ausführlich auf die fragwürdige Geschäftsführung und den Sinkflug der Rondorama-Gastronomie hingewiesen\* und dafür folgende Gründe aufgeführt:

- Personelle Fehlentscheidungen in den Jahren 2016 (Dierenbach/Schuler) und 2017 (Kälin)
- Mutlose, lasche Führung des fragwürdigen Gastgeber-Gespans (Kälin/Dierenbach)
- Fehlende gesunde Distanz zwischen Verwaltungsrat und Direktion

Inzwischen ist in personeller Hinsicht einiges passiert. Der fragwürdige Gastgeber wurde im letzten Oktober, nach vier Sommersaisons freigestellt und der Küchenchef, dessen berufliche „Fähigkeiten“ im 2016 zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Balsiger und Schuler und schliesslich zum Rauswurf Schulers führten, verlässt den Berg auf Ende Mai diesen Jahres.

Damit ist die Rondorama-Gastronomie zurück auf „Feld 1“ und eine gute Ausgangslage für einen Neustart geschaffen. Sowohl als Stanserhorn-Aktionär, wie auch als Stanserhorn-Gast dürfen wir uns freuen und wieder hoffnungsvoll in die Rondorama-Zukunft schauen.

Der neuen Gastgeberin, Fränzi Mohn, wünsche ich einen guten Start und, dass es ihr gelingen wird, ein neues, schlagkräftiges Dream-Team aufzubauen und die Rondorama-Gastronomie wieder zu einem Vorzeigebetrieb zu machen.

Die Baustelle „Fehlende gesunde Distanz zwischen Verwaltungsrat und Direktion“ ist aber weiterhin offen. Hier gibt es im Moment noch keine Anzeichen von Veränderungen.

Im Hinblick auf die VR-Gesamterneuerungswahlen 2022 kommt aber Hoffnung auf. Hoffnung, dass der heutige, mutlose Verwaltungsrat durchgeschüttelt wird und die freiwerdenden Sitze mit selbständigen, erfolgreichen und STHB-unabhängigen Unternehmern besetzt werden.

In diesem Sinn rufe ich Sie, werte Aktionäre, und die Verantwortlichen der Hausbanken auf, in der Region nach ebensolchen Unternehmern Ausschau zu halten und dem Verwaltungsrat Vorschläge zu unterbreiten. Für eine gesunde Distanz zwischen VR und Direktion sollten wir nämlich in Zukunft darauf verzichten, von der Direktion vorgeschlagene Kandidaten in den Verwaltungsrat zu wählen. Und, der STHB-Verwaltungsrat muss dringendst mit wahren Unternehmertum und Unternehmergeist ergänzt und verstärkt werden.

Und zu guter Letzt, abschliessend zur fragwürdigen Geschäftsführung und dem Sinkflug der Rondorama-Gastronomie während den letzten vier Jahren, soll Folgendes erwähnt und zu Protokoll gegeben werden.

Wenn ein selbständiger Unternehmer mit personellen Fehlentscheidungen und deren Folgen eine Million in den Sand setzt, dann geht uns dies überhaupt nichts an.

Wenn aber der Verwaltungsrat und die Direktion einer öffentlichen Aktiengesellschaft mit personellen Fehlentscheidungen und deren Folgen eine Million in den Sand setzen, dann muss mit Nachdruck darauf hingewiesen und die Hauptverantwortlichen beim Namen genannt werden.

Wohlverstanden: Ich spreche hier nicht vom coronabedingten Verlust von einer Million während dem Geschäftsjahr 2020. Nein, es geht um den ähnlich grossen Schaden, den der vormalige VRP Keller und Direktor Balsiger im 2016 angestossen haben und den schliesslich der amtierende Verwaltungsrat zu verantworten hat.

In diesem Sinn ist es wichtig, hier abschliessend zu erwähnen, dass bis heute weder der vormalige VRP und heutige „Ehrenpräsident“ Keller, noch der amtierende Direktor Balsiger und der heutige Verwaltungsratspräsident Britschgi während den letzten vier Jahren auf personelle Probleme hingewiesen haben. Geschweige denn, dass sich einer der Hauptverantwortlichen (Keller/Balsiger/Britschgi) je bei den Aktionären und dem STHB-Team für die sehr fragwürdige Rondorama-Geschäftsführung und den angerichteten, sehr grossen Schaden entschuldigt hätte.

Die Angst, dabei das Gesicht zu verlieren, muss um ein Vielfaches grösser sein, als das Pflichtbewusstsein, Aktionäre offen und wahrheitsgetreu zu informieren und auch grösser, als Mut, Ehrlichkeit und Anstand, zu Fehlern zu stehen und sich bei den Aktionären zu entschuldigen.

Für ihre Aufmerksamkeit danke ich ganz herzlich und wünsche Ihnen, werte Aktionärinnen und Aktionäre, und dem ganzen Stanserhorn-Team eine schöne, erfolgreiche Sommersaison 2021 - dem Verwaltungsrat zusätzlich viel Einsicht, Weitsicht und Mut beim Lösen der Hausaufgaben.

\* Nachzulesen auf der STHB-Website unter Aktionäre/GV-Protokoll 2020

Abschliessende Fragen an den Verwaltungsratspräsidenten Britschgi:

Darf, aufgrund der ausserordentlichen Situation (Generalversammlung ohne Anwesenheit der Aktionäre) wiederum davon ausgegangen werden, dass der Verwaltungsrat das ausführliche Protokoll dieser Generalversammlung und die Ausführungen der Aktionäre auf der STHB-Webseite veröffentlichen wird?

Wird der Verwaltungsrat diesmal die Aktionäre selber, zum Beispiel mittels Brief oder Pressemitteilung, auf die Veröffentlichung aufmerksam machen?

Schwyz, 7. April 2021

  
Robert Schuler, Schwyz  
STHB-Kleinaktionär

Herr  
Robert Schuler-Jakober  
Ratskellergasse 2  
6430 Schwyz

Stans, 16. April 2021

## Ihre Fragen an die Generalversammlung

Sehr geehrter Herr Schuler  
Geschätzter Robert

Wie ordentlich angekündigt, fand am Donnerstag, 8. April 2021 die 129. Generalversammlung der Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft statt. Aus bekannten Gründen musste die GV leider ohne persönliche Teilnahme der Aktionärinnen und Aktionäre stattfinden. Wie Du Dir sicher vorstellen kannst, hätten wir die Versammlung sehr gerne traditionell als Präsenzveranstaltung durchgeführt - auch um den direkten Kontakt zum Aktionariat zu erleben.

Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung hat die unabhängige Stimmrechtsvertreterin Sibylle Würsch-Müller alle Deine Schreiben vorgelegt und die aktuellste Version Deiner Schreiben vollständig vorgelesen. Die entsprechenden Dokumente werden dem Protokoll angefügt. Mit diesem Schreiben nehmen wir die Beantwortung der Fragen gerne vor:

### 1. Drehrestaurant Rondorama

Zu Fragen A und B:

Die Ausrichtung auf eine Küche mit Zutaten aus der Schweiz und dem Alpenraum ist eine klare Positionierung und willkommene Differenzierung gegenüber zahlreichen anderen Bergrestaurants. Sie stärkt unsere Marktposition und den Markterfolg der ganzen Unternehmung! Die Besinnung auf vor allem lokale und regionale Partner als Lieferanten hat sich bewährt und wird daher konsequent weitergeführt.

Je nach Anlass kann in unserer Gastronomie unterschiedlich umfassend über die ausgewählten Zutaten im Zusammenhang mit der «kulinarischen Essenz der Alpen» informiert werden. Bei einem Candle Light Dinner erfolgt dies detaillierter als in der Selbstbedienung. Die Lieferanten und Produkte wurden und werden so ausgewählt, dass die eingekauften Produkte den Ansprüchen des Konzeptes «kulinarische Essenz der Alpen» entsprechen.



STANSERHORN-BAHN, STANSSTADERSTRASSE 19, 6370 STANS, SWITZERLAND  
TELEFON +41 41 618 80 40, TELEFAX +41 41 618 80 48, INFO@CABRIO.CH, WWW.CABRIO.CH



Die Erkenntnisse fliessen im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozess (Total quality management system) fortlaufend in das Konzept ein. Monatlich wird ein Reporting mit den wichtigen Kennzahlen und Informationen über den Geschäftsgang aller Bereiche erstellt. Die Ergebnisse werden fortlaufend mit Erwartungs- und Erfahrungszahlen verglichen. Das neue Konzept entwickelt sich in allen Bereichen erfreulich und den Erwartungen entsprechend.

## 2. Jahresrechnung

Zu Fragen A, B und C

Die Publikation der Zahlen im Geschäftsbericht entspricht dem Usus der Bergbahnen in unserer Region und der Schweiz. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde diese Darstellungsart gewählt. Die wichtigen Zahlen sind in der Erfolgsrechnung ersichtlich. Die aktuelle Aufstellung zeigt auch zusätzliche Informationen bezüglich von Kostenpositionen der Gesamtunternehmung. Dies bildet eine umfassende Grundlage für den Aktionär zur Beurteilung der aktuellen Finanzsituation der Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft. Gerade das abgelaufene Pandemiejahr hat gezeigt, dass die Abgrenzung der betrieblichen Aufwendungen nach Bereichen nicht zielführend ist. Jeder Betriebsteil braucht zwingend den anderen. Unser Credo lautet: Ein Berg, ein Unternehmen, ein gemeinsames Ziel und Ergebnis.

Die kurzfristigen Rückstellungen ohne Rechnungsabgrenzungen betreffen hauptsächlich Steuer- und Sozialversicherungsthemen und wurden nicht im Geschäftsjahr 2020 gebildet.

## 3. Statutenänderung

Die Änderung der Anzahl Verwaltungsräte auf 3 – 7 Mitglieder gibt mehr Handlungsspielraum bei künftigen Fragen über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat wird auch die Generalversammlung 2022 mit all ihren Geschäften rechtzeitig planen.

Das Protokoll der Generalversammlung wird gemäss Art. 10 der Statuten vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet. Es wird auf der Website der Stanserhorn-Bahn publiziert. Da gemäss Art. 702 Abs. 2 OR allfällige Fragen von Aktionären zu Protokoll zu nehmen sind, wie auch die entsprechenden Antworten, wird auch dieser Brief zum Anhang des Protokolls hinzugefügt. Gemäss Art. 702 Abs. 3 OR darf jeder Aktionär das Protokoll einsehen.

Wir hoffen, Dir mit diesen Informationen und Antworten zu dienen und wünschen Dir alles Gute.

Freundliche Grüsse  
Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft

  
Dr. André Britschgi  
Präsident des Verwaltungsrats

  
Jürg Balsiger  
Sekretär des Verwaltungsrats



STANSERHORN-BAHN, STANSSTADERSTRASSE 19, 6370 STANS, SWITZERLAND  
TELEFON +41 41 618 80 40, TELEFAX +41 41 618 80 48, INFO@CABRIO.CH, WWW.CABRIO.CH

